



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

16. Oktober 2007

An das
Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Hiermit erhebe ich in eigenem sowie im Namen des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)

Beschwerde

gegen den

Entscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 3. Juli 2007

betreffend

Öffentlichkeitsgebot / Einsicht in Einstellungsverfügungen

mit den **Anträgen:**

1. Die angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei
 - a) die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;
 - b) evtl das Bezirksamt Arbon anzuweisen, den Beschwerdeführern Einsicht in die seit August 2001 ergangenen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen in Sachen Hans und Ulrich Kesselring, Hauptstrasse/Brüschwil, 8580 Hefenhofen, im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz zu gewähren.

Begründung

1.

Seit Jahren geben Hans und Ulrich Kesselring, die in 8580 Hefenhofen eine Pferdehandlung betreiben, immer wieder zu Beschwerden bezüglich der Haltung ihrer 80 Pferde Anlass. Hans Kesselring ist gewalttätig. Er wurde gegen den Thurgauer Kantonstierarzt wie auch gegen Tierschützer, welche Beschwerden über Missstände nachgingen, gewalttätig. Nachdem was der VgT hört und feststellt, verlaufen offenbar alle Anzeigen, auch Verzeigungen des Veterinärarnes, auf dubiose Weise stets im Sand, dh werden vom Bezirksamt Arbon sang - und klanglos ein gestellt. Mehr darüber: [www.vgt.ch/ id/200-012](http://www.vgt.ch/id/200-012).

2.

Die Horrormeldungen aus dieser Pferdehandlungen reissen nicht ab.

Im Juni 2007 ging beim VgT erneut eine Meldung über den tierquälerischen Umgang Kesselrings mit den Pferden ein. Eine Reiterin berichtet:

Ich habe gesehen, was Menschen anrichten, wenn sie ihre Kraft vereinen und gegen ein Fluchttier, wie das Pferd antreten. Ich erzähle euch einen Skandal, die Tränen in meinen Augen sind immer noch da. Leider kam ich zum falschen Zeitpunkt dorthin. Den Pfer den wurden die Hufe geschnitten.

Ein Wallach, um den es geht, war ein sehr ängstlicher und kopfscheuer, der den ganzen Tag in Anbindehaltung mit anderen stand. Die Hofbesitzer und der Hufschmid konnten dem Pferd die Hufe nicht anheben. Dem Pferd wurden deshalb die Hinterbeine zusammengebunden und es wurde zu Boden geworfen. Bis hierhin war ich noch nicht anwesend bei diesem Geschehen, dies wurde mir so berichtet von einem Mitarbeiter.

Als ich kam wollte, sich einer der Hofbesitzer auf den Kopf des Pfer des setzen. Das Pferd hatte panische Angst ... es hatte so Angst, dass es mehrmals versuchte, sich gegen seine Peiniger zu wehren, alles Schreien und Zureden nützte nichts, ich wurde sogar festgehalten... der Wallach bewegte sich nach dem 4x Wehren nicht mehr.

Das, was dann passierte, glaubte ich kaum: das Pferd hörte auf zu atmen, Urin lief ihm aus dem Geschlechtsteil, kein Pulsschlag mehr. Das Pferd ist gestorben! Gestorben weil sich Menschen keine Zeit nahmen, die Pferde an Menschenhand zu gewöhnen!

Am 28. Juni 2007 reichte der VgT der Thurgauer Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige ein mit dem Ersuchen diesen Fall nicht wider dem Arboner Vizestatthalter Kurt Brunner zu übertragen, der Kesselring auf geradzu mafios Weise gedeckt hat ([www.vgt.ch/ id/200-012](http://www.vgt.ch/id/200-012)). Die Staatsanwalt lehnte dieses Ersuchen ab nach dem Prinzip, der Staat hat immer recht. Seither verschleppt Vizestatthalter die Untersuchung. Bis heute sind die Zeugen noch nicht einvernommen worden; erst einer wurde polizeilich befragt.

3.

Tierschutz ist ein öffentliches Interesse mit Verfassungsrang. Der VgT vertritt im Bereich der Nutztiere dieses Interesse. Es liegt in öffentlichem Interesse, wenn der VgT der Frage nachgeht, warum die Tierquälereien in der Pferdehandlung Kesselring nicht aufhören und alle Anzeigen im Sand verlaufen.

4.

Am 18. August 2006 ersuchten die Beschwerdeführer (BF) die Staatsanwaltschaft um Einsicht in alle im Zusammenhang mit Tierschutzfragen stehenden Strafentscheidungen, einschliesslich Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, gegen Hans und Ulrich Kesselring seit den letzten fünf Jahren, zu erhalten. Die Staatsanwaltschaft verschleppte dieses Gesuch bis zum 5. Februar 2007 und wies es dann ab.

5.

Am 16. Februar 2007 erhoben die BF beim Obergericht Beschwerde gegen die abweisende Verfügung der Staatsanwaltschaft.

6.

Mit Beschluss vom 14. Mai 2007 hiess das Obergericht die Beschwerde insofern gut, als das Einsichtsbegehren an das Bezirksamt Arbon überwiesen wurde, soweit es um die Einsicht in Strafverfügungen geht; im übrigen (Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen) wurde die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Anklagekammer überwiesen.

7.

Seither verschleppt das Bezirksamt Arbon das Einsichtsbegehren.

8.

Mit Entscheid vom 3. Juli 2007, zugestellt erst am 19. September 2007, wies die Anklagekammer das Gesuch um Einsicht in die Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen ab. Gegen diesen Entscheid richtet sich vorliegende Beschwerde.

9.

Die Anklagekammer (AK) wies die Beschwerde mit der Begründung ab, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen würden nicht dem Öffentlichkeitsgebot (EMRK 6) unterliegen.

10.

Die AK führt für ihre Auffassung formale, prozessuale Unterschiede zwischen Straf- und Einstellungsverfügungen ins Feld. Demgegenüber sind die BF der Auffassung, dass vom Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgebotes her gesehen - was für die Auslegung ausschlaggebend sein muss - an Verfahrenseinstellungen genauso ein öffentliches Interesse besteht.

11.

EMRK 6 verlangt die Öffentlichkeit von zivil - und strafrechtlichen Gerichtsverfahren. Unbestritten ist, dass sich daraus auch ein Einsichtsrecht in Strafbefehle ergibt, obwohl Strafbefehle durch die Justizverwaltung und eben gerade nicht in Gerichtsverfahren erlassen werden (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, fünfte Auflage, Seite 388, Rz 24; zum Recht auf eine Kopie siehe das Urteil des Thurgauer Obergerichtes, veröffentlicht unter www.vgt.ch/id/200-003).

12.

Begründet wird dieses Einsichtsrecht damit, ein Strafbefehl sei ein Ersatz für ein Gerichtsverfahren (BGE 124 IV 234). Diese Betrachtungsweise ist sinnvoll mit Blick auf Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgebotes, nämlich eine Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen, Geheimjustiz zu verhindern und dadurch Vertrauen in die Justiz zu schaffen (Villiger: Handbuch der EMRK; Jörg Paul Müller, Grundrechte).

13.

In diesem Sinne stellen auch Einstellungs - und Nichtanhandnahmeverfügungen einen Ersatz für Gerichtsverfahren dar, nämlich für Gerichtsverfahren, mit (voraussichtlichem) Freispruch.

14.

Die von der Vorinstanz (AK) angeführten Unterschiede zwischen Strafbefehl und Einstellungsverfügung sind bezüglich des Öffentlichkeitsgebotes irrelevant. Mit Blick auf den Zweck des Öffentlichkeitsgebotes sind Verurteilungen und Freisprüche, Strafbefehle und Einstellungs - bzw Nichtanhandnahmeverfügung gleichermassen von Interesse für eine öffentliche Kontrolle des Funktionierens der Justiz.

15.

Nicht an die Hand genommene oder eingestellte Strafuntersuchungen verhindern ein Gerichtsverfahren. Werden diese geheim gehalten, wird es der Willkür der Justizverwaltung überlassen, welcher Teil ihrer Justiztätigkeit der öffentlichen Kontrolle zugänglich gemacht wird. Durch den Erlass von (ungerechtfertigten) Einstellungsverfügungen können damit Verfahren relativ willkürlich der Kontrolle durch die Öffentlichkeit entzogen werden. Der Einwand, solche Willkür sei durch die Oberkontrolle der Oberstaatsanwaltschaft oder Anklagekammer ausgeschlossen, gehe im vornherein ins Leere, denn unter der Annahme, dass das einwandfreie Funktionieren der Justiz durch das interne Kontrollsystem sichergestellt sei, wäre die vom EGMR hoch gehaltene *öffentliche* Kontrolle im vornherein überflüssig.

16.

Es ist absolut nicht ersichtlich, warum die öffentliche Kontrolle gerade im heiklen Bereich der Justizverwaltung stärker eingeschränkt werden soll als bei Gerichtsverfahren.

17.

Eine öffentliche Kontrolle der Justiz *verwaltung* ist noch wichtiger als der Gerichte, da letztere aus - teils in Volkswahl - gewählten Richtern bestehen, während die Strafuntersuchungsbehörden aus Beamten

bestehen, die weder vom Volk noch Parlament gewählt sind und praktisch keiner Kontrolle unterstehen - eine Problematik wie sie zur Zeit gerade in der Diskussion um die Kontrolle der Bundesanwaltschaft sichtbar wird. Um so wichtiger ist hier Transparenz.

18.

Das Bundesgericht hat im erwähnten BGE 124 IV 234 das Einsichtsrecht in Strafbefehle mit folgenden Erwägungen aus EMRK 6.1 abgeleitet:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung - und darin eingeschlossen jener der öffentlichen Urteilsverkündung - bedeutet eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz und soll durch die Kontrolle der Öffentlichkeit dem Angeschuldigten und den übrigen am Prozess Beteiligten eine korrekte und gesetzmässige Behandlung gewährleisten. Der allgemeinen Öffentlichkeit soll aber darüber hinaus auch ermöglicht werden, Kenntnis davon zu erhalten, wie das Recht verwaltet und wie die Rechtspflege ausgeführt wird. Er sorgt damit auch für Transparenz in der Rechtspflege, die eine demokratische Kontrolle durch das Volk erst ermöglicht und als wesentliches Element des Rechts auf ein faires Verfahren zu den Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates gehört (Erw 3 b).

Mit dem Strafbescheid vom 13. Februar 1998 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt den angezeigten Piloten der Widerhandlung gegen Luftfahrtgesetzgebung schuldig erklärt und ihn mit einer Busse bestraft. Damit prüfte es die Begründetheit der Strafanzeige und beurteilte die Strafsache materiell. Es hat daher über eine strafrechtliche Anklage im Sinne der Art. 6 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II entschieden. Gemäss Art. 65 Abs. 2 VStrR steht der durch den Beschuldigten und den untersuchenden Beamten unterzeichnete Strafbescheid im abgekürzten Verfahren einem rechtskräftigen Urteil gleich. Zwar verlangt Art. 6 Ziff. 1 EMRK die Beurteilung von strafrechtlichen Anklagen durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht; die Bestimmung verbietet indessen nicht, dass dem Strafverfahren ein Strafbefehls- oder ähnliches Verfahren vorgeschaltet wird, welches von einer Administrativbehörde durchgeführt wird, solange sichergestellt ist, dass der Betroffene wegen jeder so ergangenen Entscheidung ein Gericht anrufen kann, welches den Anforderungen von Art. 6 EMRK genügt... (Erw 3 c).

19.

Diese Erwägungen, welche das Bundesgericht dazu geführt haben, aus EMRK 6.1 ein Einsichtsrecht Interessierter in Strafbefehle abzuleiten, lassen sich direkt - Wort für Wort - auf Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen übertragen, denn eine Einstellungsverfügung ist das freisprechende Gegenstück zum verurteilenden Strafbefehl. Erlässt die Justizverwaltung einen verurteilenden Strafbefehl, heisst dieser Strafbefehl, andernfalls Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung.

20.

Der von der Vorinstanz (AK) geltend gemachte Unterschied zwischen Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen geht an der Sache vorbei und ist in vorliegendem Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsgebot unmassgeblich.

21.

Das Öffentlichkeitsgebot gilt gleichermassen für verurteilende wie für freisprechende Urteile. Die demokratische Kontrolle durch die Öffentlichkeit ist nicht einseitig auf Verurteilungen ausgerichtet. Daraus ergibt sich unmittelbar ein Einsichtsrecht auch in Einstellungs- und Nichtanhandnahme-verfügungen.

22.

Laut Bundesrichter Hans Wiprächtiger ergibt sich die Öffentlichkeit der Justiz verfassungsrechtlich insbesondere aus der Informationsfreiheit gemäss Art 16 Abs 3 BV („Kontrolle der Strafjustiz durch Medien und Öffentlichkeit – eine Illusion?“, medialex 1/04 Seite 38). Warum Einstellungs-verfügungen davon ausgeschlossen sein sollen, ist unerfindlich. Das öffentliche Interesse und die Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit ist gleichermassen darauf gerichtet, ob und warum jemand bestraft oder nicht bestraft wird. Das Funktionieren der Justiz kann nach beiden Richtungen hin fragwürdig werden.

23.

Alles was Wiprächtiger zu Gunsten der Öffentlichkeit von Einstellungsverfügungen anführt, trifft direkt auch auf Einstellungsverfügungen zu. Unverständlich ist deshalb seine Auffassung (IV, 2, d, aaO): „Zu erwähnen bleibt noch, dass nach dem Gesagten Einstellungen nicht unter den Begriff Urteil im Sinne von Art 6 EMRK fallen dürften.“ Als Begründung ist lediglich folgendes zu finden, mit Blick auf das Opportunitätsprinzip (IV, 5, aaO): „Im weiteren dürfte es nicht allzu sehr stören, wenn in Fällen, in denen wegen eines fehlenden Strafbedürfnisses oder aus anderen Diversionsgründen eingestellt oder nicht bestraft oder wenige r hoch bestraft wird, das Publikum davon nichts erfahren würde. Stigmatisierungen können so vermieden werden, was einer Resozialisierung des Täters zuträglich ist.“

24.

Dieser Auffassung kann, da zu pauschal, nicht gefolgt werden. Das Argument der Stigmatisierung kann gegen das gesamte Öffentlichkeitsgebot ins Feld geführt werden. Diese Güterabwägung ist jedoch mit dem in der EMRK verankerten Öffentlichkeitsgebot vorweggenommen und steht bei der Anwendung des Öffentlichkeitsgebotes nicht mehr zur Disposition. Im übrigen ist nicht einzusehen, worin die besondere Stigmatisierung durch eine Einstellungsverfügung - welche mit Blick auf die Unschuldsvermutung einem (zumindest vorläufigen) Freispruch gleichkommt - bestehen soll.

25.

Auch der Missbrauch des Opportunitätsprinzips zur Einstellung von Strafverfahren aus Bequemlichkeit oder aus politischen Motiven bedarf sehr wohl einer öffentlichen Kontrolle (siehe dazu meine strafrechtliche Beschwerde vom 21. September 2007 gegen die Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 14. August 2007, wo es genau um diese Problematik geht ; www.vgt.ch/justizwillkuer/tier-kz-prozess/070921-bger-beschw.pdf).

26.

Wenn schon immer das hohe Lied der Aufsichtsfunktion der Medien in einer demokratischen Gesellschaft gesungen wird (Medien als „public watch dog“, wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte formuliert), dann sollte es diesem *watch dog* überlassen werden, welche Justizfälle er durchleuchten will. Es ist deshalb fehl am Platz, wenn die Obrigkeit vorbestimmt, inwiefern Geheimjustiz in Teilbereichen eben doch betrieben werden darf, da angeblich „nicht allzu sehr störend“.

27.

Gerade der konkret vorliegende Fall dieser brutalen, von der Thurgauer Justizverwaltung in anscheinend mafioser Weise geschützten Pferdehändler zeigt die Bedeutung von Verfahrenseinstellungen durch die Justizverwaltung. Solche geheim zu halten widerspricht Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgebotes diametral.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Beilage:

der angefochtene Entscheidung der Anklagekammer vom 3. Juli 2007